

# Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

## Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 3 · Nummer 7 · Mittwoch, den 7. April 2012

### AMTLICHER TEIL

#### Verbandsgemeinde Wethautal

#### Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Durch die Aufsichtsbehörde erging folgender Bescheid:

1. Die von der Verbandsgemeinde in § 5 der Haushaltssatzung festgelegte Verbandsgemeindeumlage wird durch die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 22 FAG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 3 FAG LSA genehmigt.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 495.700 EUR wird gemäß § 165 Abs. 2 GO LSA unter den nachfolgenden Bedingungen genehmigt:
  - a) Die Genehmigung des Kreditbetrages wird gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG unter der Bedingung der Reduzierung um 4.700 EUR und somit i.H.v. 491.000 EUR erteilt.
  - b) Die Genehmigung des Kreditbetrages wird gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG mit der Bedingung versehen, dass die Kreditaufnahme i.H.v. 165.000 EUR erst erfolgen darf, wenn die Aufnahme der Maßnahme an der Grundschule Osterfeld in das STARK III - Förderprogramm durch das Land bestätigt wurde.
  - c) Des Weiteren wird die Genehmigung des Kreditbetrages gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG unter der Bedingung der Sperre des Ausgabeansatzes der Haushaltsstelle 21102.94100 gemäß § 29 GemHVO i.V.m. § 28 Abs. 1 GemHVO gestellt. Die haushaltswirtschaftliche Sperre darf erst aufgehoben werden, wenn die Aufnahme der Maßnahme an der Grundschule Osterfeld in das STARK III - Förderprogramm durch das Land bestätigt wurde.
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 1.245.000 EUR ist i.H.v. 524.500 EUR genehmigungspflichtig und wird gemäß § 164 Abs. 4 GO LSA unter nachfolgend benannten Bedingungen genehmigt:
  - a) Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung wird gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG unter der Bedingung der Reduzierung um 16.700 EUR und somit i.H.v. 507.800 EUR erteilt.
  - b) Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung wird gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG mit der Bedingung versehen, dass Verpflichtungen i.H.v. 75.000 EUR erst eingegangen werden dürfen, wenn die Aufnahme der Maßnahme der Gesamtanierung des Schulhorts Osterfeld in das STARK III - Förderprogramm durch das Land bestätigt wurde.

4. Die Genehmigung des Kreditbetrages und der Verpflichtungsermächtigung wird wirksam durch einen Beitrittsbeschluss der Verbandsgemeinde Wethautal zu den Punkten 2 a) bis c) und 3 a) bis b), welcher dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde bis spätestens 30.04.2012 anzuzeigen ist.
5. Die sofortige Vollziehung der Punkte 2 a) bis c) und 3 a) bis b) dieses Bescheides wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal ist in seiner Sitzung am 27.03.2012 den Bedingungen der Aufsichtsbehörde zu den Punkten 2 a) bis c) und 3 a) bis b) beigetreten.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) Satz 1 der GO-LSA in der Zeit vom 05.04.2012 bis 20.04.2012 zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer 36 öffentlich aus.

Osterfeld, 28.03.2012

Gez. Beckmann

Verbandsgemeindebürgermeisterin

Aufgrund des § 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der zurzeit gültigen Fassung, § 56 Gemeindekassenverordnung Doppik - GemKVO Doppik) vom 30. März 2006 (GVBl. LSA S. 218), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA S. 378) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 30.01.2012 folgende

#### Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2012  
beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 6.491.000€ in der Ausgabe auf 6.491.000€ im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 2.024.600 € in der Ausgabe auf 2.024.600 € festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 495.700 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.245.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 800.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Umlagesätze für die Verbandsgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

58,89 %	von 100 % der in 2010 kassenwirksam gewordenen allgemeinen Zuweisungen
53,86 %	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer unter Abzug der in 2010 gezahlten Finanzausgleichsumlage

**§ 6**

Die Verbandsgemeinde erhebt nach § 16 Abs. 4 FAG LSA einen Anteil von 5 % der Investitionspauschale der Mitgliedsgemeinden.

**§ 7**

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend oder künftig umzuwandeln bezeichnet werden, hat dies nachfolgend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. Kw-Vermerke  
Ist an einer Planstelle ein Kw-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.
2. Ku-Vermerke  
Ist an einer Planstelle ein Ku-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden auf den angegebenen Ku-Wert.

Osterfeld, den 01.02.2012



Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

**Stellenausschreibung**

Die Verbandsgemeinde Wethautal besetzt zum 01.08.2012 die Stelle einer/eines

**Auszubildenden als  
Verwaltungsfachangestellte/r  
in der Fachrichtung Kommunalverwaltung**

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

Die Bewerber sollen mindestens einen guten erweiterten Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss besitzen und gute Leistungen in Mathematik und Deutsch vorweisen. Grundkenntnisse im Umgang mit dem Computer sind erwünscht.

Die Bewerber sollten sich schriftlich und mündlich gut ausdrücken können, über ein gutes Allgemeinwissen, eine rasche Auffassungsgabe und ein aufgeschlossenes und freundliches Auftreten verfügen. Eigenschaften wie Engagement, Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Flexibilität sind gute Voraussetzungen für die erfolgreiche Ausbildung zur/ zum Verwaltungsfachangestellten.

Die ausführlichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum **2. Mai 2012** in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Azubi 2012“ an die Verbandsgemeinde Wethautal, Personalamt, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, einzureichen.

gez. Beckmann  
Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Wethautal

**Stadt Osterfeld****Öffentliche Bekanntmachung**

Am Donnerstag, dem 12.04.2012, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Osterfeld  
Ort: Osterfeld, Markt 24  
Raum: Rathausaal

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Osterfeld vom 13.02.2012
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Osterfeld vom 23.02.2012
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht des Bürgermeisters und Anfragen zum Bericht
7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7
8. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8
9. Fortführung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Osterfeld
10. 2. Lesung Haushalt der Stadt Osterfeld für das Haushaltsjahr 2012
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
13. Grundstücksangelegenheiten (Inanspruchnahme eines Vorkaufsrechtes)

**Nichtöffentlicher Teil**

14. Verkauf von Grundstücken
15. Einlieferung von Objekten zur Grundstücksauktion
16. Anfragen und Anregungen
17. Schließung der Sitzung

gez. Gerd Seidel  
Bürgermeister

**Stadt Stößen****Der Gemeindevahlleiter****Wahlbekanntmachung****Sitzübergang auf nächst festgestellten Bewerber im Gemeinderat der Stadt Stößen**

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92). in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung mache ich hiermit bekannt:

Bei den Gemeinderatswahlen in der Stadt Stößen am 07.06.2009 wurde Herr Jörg-Dieter Zetler, Wahlvorschlag der Bürgerinitiative Stößen (BIS), als Gemeinderat gewählt. Herr Zetler hat das Mandat zum 01.09.2011 niedergelegt.

Der Gemeinderat stellte das Ausscheiden des Gemeinderates Zetler mit Beschluss am 07.03.2012 fest.

Da kein nächst festgestellter Bewerber zur Verfügung steht bleibt das Mandat unbesetzt.

Osterfeld, den 26.03.2012

gez. Wolfram Kösling

## Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 108 a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568 vom 11.10.1993), in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 07.03.2012 die Jahresrechnung der Stadt Stößen für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung liegt nach § 108 a (3) GO-LSA in der Zeit vom 05.04.2012 bis 16.04.2012 zur Einsichtnahme in der Kämmererei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer 36 öffentlich aus.

Osterfeld, 22.03.2012

gez. Beckmann

Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Wethautal

## Bekanntmachung von gefassten Beschlüssen

### Sitzung des Stadtrates der Stadt Stößen vom 07.03.2012

#### Öffentlicher Teil

1. Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wurde festgestellt.
2. Die Tagesordnung wurde beschlossen
3. Die Niederschrift der Sitzung vom 23.11.2011 wurde genehmigt.
4. Der Gemeinderat der Stadt Stößen stellt das Ausscheiden des Stadtrates Jörg-Dieter Zetler aus dem Gemeinderat der Stadt Stößen fest
5. Der Gemeinderat der Stadt Stößen beschließt die Vergabe der Straßen- und Hausnummernbezeichnung „Zeitzer Straße 09a“ für das Grundstück in der Stadt Stößen, Gemarkung Stößen, Flur 5, Flurstücke 141 und 142.
6. Der Gemeinderat der Stadt Stößen beschließt die Vergabe der Straßenbezeichnung „Am Klostergarten“ für das Teilgrundstück in der Stadt Stößen, Gemarkung Stößen, Flur 1, Flurstück 233 teilweise.  
Weiterhin erfolgte die Vergabe der Straßen- und Hausnummernbezeichnung „Am Klostergarten 01“ für das von Frau Nicole Massag und Herrn Heiko Bock erworbene Baugrundstück in der Gemarkung Stößen, Flur 1, Flurstück 178/60 und eine bereits vermessene Teilfläche des Flurstücks 233.
7. Der Stadtrat beschließt die Jahresrechnung 2010 der Stadt Stößen und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung.
8. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Stadt Stößen wurde beschlossen.
9. Der Gemeinderat der Stadt Stößen beschloss die weiterführende Haushaltskonsolidierung.

#### Nichtöffentlicher Teil

10. Aufgrund der im Ergebnis der Nachbarschaftsbeteiligung erfolgten Abwägung durch den Stadtrat wird dem Grundeigentümer des Flurstückes 41/3 das Wegerecht über das Flurstück 38/1 der Flur 8 eingeräumt. Die Stadt Stößen ist durch den Begünstigten finanziell zu entschädigen.
11. Der Gemeinderat der Stadt Stößen verkauft das Flurstück in der Gemarkung Stößen, Flur 1, Flurstück 178/64 mit einer Fläche von 108 m<sup>2</sup>.

12. Der Gemeinderat der Stadt Stößen verkauft eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 220,00 m<sup>2</sup>, des Flurstücks 178/61, Gemarkung Stößen, Flur 1.

gez. Schubert

Bürgermeister

## Gemeinde Meineweh

### Schutzgebietsatzung

#### der Gemeinde Meineweh zum „Inselteich und Park Thierbach“

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) und des § 15 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) beide in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat Meineweh in seiner Sitzung am 21.02.2012 folgende

#### Schutzgebietsatzung

des geschützten Landschaftsbestandteils „Inselteich und Park Thierbach“

#### § 1

#### Schutzgebiet

1. Der im OT Thierbach gelegene Inselteich und Park wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
2. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,0 ha

#### § 2

#### Geltungsbereich

1. Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Flurstücke 5 und 6 der Flur 6 der Gemarkung Meineweh (Anlage 1)
2. Die gesamten Unterlagen werden bei der Gemeinde Meineweh und der VerbGem Wethautal verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
3. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 3

#### Schutzzweck

Das Gebiet um den ehemaligen Walteich und der Park selbst sind gekennzeichnet von einer großen Anzahl gestalterischer Eigenheiten. Die Anlage wurde bereits im Mittelalter als Schutzanlage von der Gutsbesitzerfamilie genutzt. Später wurde sie als Erholungsanlage von der Gutsbesitzerfamilie umgestaltet.

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Anlage als Ruhezone innerhalb der dörflichen Bebauung und die Erhaltung der ökologischen Vielfalt. Durch die Verschiedenartigkeit der Bestandteile und der Verflechtung verschiedener Biotope, ist eine eindrucksvolle Gesamtanlage entstanden, welche mit der Wasserfläche, der Wiesefläche, dem Baumbestand und dem Sumpf eine schätzenswerte Einheit bildet.

#### § 4

#### Verbote

1. In diesem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.
2. Auf dem gesamten Teil der Flurstückes 6 besteht Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art. Ausgenommen sind Fahrräder, wobei hier eine an Fußgängerzonen angepasste Geschwindigkeit und Fahrweise einzuhalten ist.
3. Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

1. die Hütung oder das Anpflocken von Haustieren
2. die Ausbringung von Gülle, Jauche und Geflügelkot auf den Flurstücken nach § 2
3. die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen und die Jagd selbst
4. die forstliche Bewirtschaftung
5. die Entnahme von Pflanzen und/oder Teilen davon, soweit dieses nicht im Rahmen pflegerischer Maßnahmen geschieht
6. das Einbringen von Pflanzen und Tieren und/oder deren Entwicklungsstadien
7. die Bewirtschaftung von Flächen mit landwirtschaftlichen Großgeräten
8. die Düngung der Wiesenflächen
9. die sonstige Lagerhaltung von Materialien gleich welcher Art oder Herkunft

### § 5 Befreiung

Von den Verboten nach § 4 dieser Satzung kann der Bürgermeister, seine Stellvertreter im Amt und bei größerem Umfang der Gemeinderat auf Antrag gemäß § 15 Abs. 2 NatSchGLSA Befreiung gewähren.

### § 6 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden.

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
2. Pflegemaßnahmen, die der Erhaltung des typischen Charakters des Naturdenkmales dienen;

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 34 NatSchG LSA
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Ziff. 1 NatSchG LSA handelt auch, wer gegen die ausgesprochenen Verbote im § 4 Abs. 2 und 3 verstößt.
3. In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meineweh, den 29.02.2012

*Kalinka*

Manfred Kalinka  
Bürgermeister



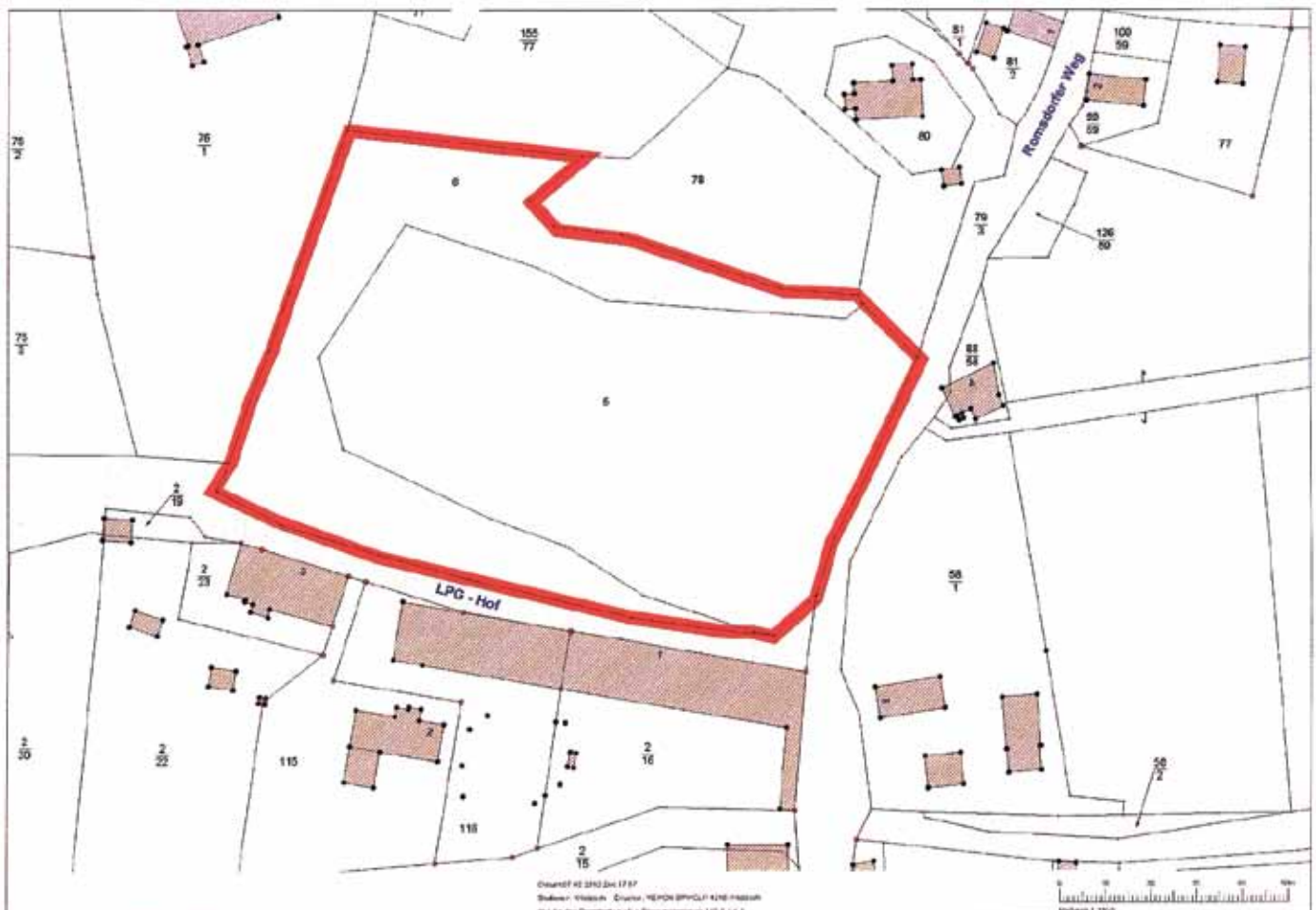
### Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 01.03.2012 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Meineweh, den 01.03.2012

*Kalinka*

Manfred Kalinka  
Bürgermeister



## **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3, Ziff. 1 und 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh in seiner Sitzung am 21.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuererhebung**

Die Gemeinde Meineweh erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gemeindegebiet.

(2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:

Nr. 1 der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.

a) die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,

b) die nicht mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind,

c) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

(3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

Nr. 1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,

Nr. 2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,

Nr. 3 auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z. B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen) oder

Nr. 4 auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

(4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner, Haftungsschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Haftungsschuldner ist (sind):

Nr. 1 wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgeesehen ist

Nr. 2 sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

### **§ 4**

#### **Entstehung/Ende der Steuerpflicht**

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 1 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird.

### **§ 5**

#### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

### **§ 6**

#### **Steuererklärung/Steuerfestsetzung**

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Anhalt Süd vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Gemeinde festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

### **§ 7**

#### **Festsetzung/Fälligkeit der Steuer**

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer im Sinne des § 6 Abs. 1 nicht nach und wird die Steuer gem. § 6 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Bei dem Betrieb der durch Abs. 1 nicht erfassten und sonst in § 2 Abs. 2 Nr. 1 benannten Geräte wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dieser gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, fort. Die Steuer ist jeweils am 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.

(3) In den von Abs. 1 und 2 nicht erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Gemeinde fällig.

### **§ 8**

#### **Erhebungsform**

Die Steuer wird als Spielgerätesteuern (§§ 9 - 11) und Pauschsteuer (§§ 12 - 13) erhoben.

#### **Abschnitt 2 - Erhebung einer Spielgerätesteuern**

### **§ 9**

#### **Steuermaßstab**

(1) Bei der Spielgerätesteuern ist Bemessungsgrundlage das Einzelergebnis.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten mit manipulationssicherem Zählwerk gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.

(4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

### § 10 Steuersätze

(1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 9 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 9 Abs. 3 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät die nach § 13 für Spielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk zu erhebenden Steuersätze.

### § 11 Ermittlung der Steuer

Die gemäß § 6 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) findet nicht statt.

## Abschnitt 3 - Erhebung einer Pauschsteuer

### § 12 Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) und c) die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätesteuer).

### § 13 Steuersätze für die Gerätesteuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

Nr. 1	Musikautomaten	10,00 €
Nr. 2	Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in	
	a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	20,00 €
	b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	20,00 €
Nr. 3	Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	500,00 €
Nr. 4	Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Wertspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spielmarken bespielt werden können	10,00 €
Nr. 5	elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	5,00 €

## Abschnitt 4 - Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

### § 14 Meldepflichten

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbe-

triebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Gemeinde innerhalb 1 Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

### § 15 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

### § 16 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

### § 17 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 oder 2 sowie gegen § 14 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkaka, den 29.02.2012

*Kalinka*

Manfred Kalinka  
Bürgermeister



### Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 01.03.2012 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Oberkaka, den 01.03.2012

*Kalinka*

Manfred Kalinka  
Bürgermeister



## Gemeinde Mertendorf

### Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 19.04.2012, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf  
Ort: Mertendorf, Dorfplatz 01  
Raum: Gasthaus „Sankt Martin“

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Mertendorf vom 22.03.2012
4. Bericht des Bürgermeisters und Anfragen zum Bericht
5. Fortführung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Mertendorf
6. Haushalt der Gemeinde Mertendorf für das Haushaltsjahr 2012
7. Anfragen und Anregungen
8. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

**Nichtöffentlicher Teil**

9. Grundstücksangelegenheiten WBG
10. Schließung der Sitzung

gez. Kunze

Stellv. Bürgermeister

## Bekanntmachung von gefassten Beschlüssen

### Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mertendorf vom 22.03.2012

**Öffentlicher Teil**

1. Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wurde festgestellt.
2. Die Tagesordnung wurde beschlossen
3. Die Niederschrift der Sitzung vom 16.02.2012 wurde genehmigt.

**Nichtöffentlicher Teil**

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf beschließt die entgeltliche Vermögenszuordnung für die Teilfläche Acker des Flurstücks 185, Flur 8, Gemarkung Mertendorf mit einer Größe von 1.045 m<sup>2</sup>. Die Gemeinde wird damit Eigentümer des gesamten Flurstücks 185
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf verkauft eine noch zu vermessende Teilfläche in der Gemarkung Mertendorf, Flur 2, Flurstück 778/172, mit einer Größe von ca. 390 m<sup>2</sup>.

gez. Armin Kunze

Stellv. Bürgermeister

## Gemeinde Schönburg

## Bekanntmachung von gefassten Beschlüssen

### Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schönburg vom 28.02.2012

**Öffentlicher Teil**

1. Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wurde festgestellt.
2. Die Tagesordnung wurde beschlossen
3. Die Niederschrift der Sitzung vom 16.01.2012 wurde genehmigt.
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg beschließt die weiterführende Haushaltskonsolidierung.
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Schönburg beschlossen.

gez. Prüfer

Bürgermeister

## Gemeinde Wethau

## Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 18.04.2012, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Wethau

Ort: Wethau, OT Pohlitz, Landstraße 20

Raum: Raum im Mehrzweckgebäude

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Wethau vom 29.02.2012
4. Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Wethau vom 29.02.2012
5. Bericht des Bürgermeisters und Anfragen zum Bericht
6. Beratung und Beschlussfassung über das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Wethau
7. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wethau für das Haushaltsjahr 2012
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verrechnung der Konzession
9. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)
10. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Wethau (Erschließungsbeitragsatzung)
11. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wethau (Straßenreinigungssatzung)
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

**Nichtöffentlicher Teil**

14. Grundstücksangelegenheiten
15. Beratung über Winterdienst 2012/2013
16. Anfragen und Anregungen
17. Sonstiges
18. Schließung der Sitzung

Gez. Walter

Bürgermeister

## Bekanntmachung von gefassten Beschlüssen

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt hat der Gemeinderat der Gemeinde Wethau im Dezember 2011 im schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschluss) den Verkauf des Grundstückes im GE über dem Rosental, Gemarkung Wethau, Flur 1, Flurstücke 324, 325, 328 und 331 mit einer Grundstücksgröße von 13.474,0 m<sup>2</sup>, beschlossen.

### Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wethau vom 29.02.2012

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

1. Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wurde festgestellt.
2. Die Tagesordnung wurde beschlossen.
3. Die Niederschrift der Sitzung vom 14.12.2011 wurde genehmigt.

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Wethau erhöht den derzeitigen Kassenkreditrahmen von 280.500,00 Euro auf 350.000,00 Euro bis zum Inkrafttreten des Haushaltes 2012.

gez. Ulrich Walter  
Bürgermeister

## Sonstige Behörden und Stellen

### Mitteilung des Landesbetriebs Bau (LBB)

#### Straßensperrung Landesstraße 204 Naumburg - Schönburg

Es wird beabsichtigt ab dem 23. April 2012 die L 204 am Ortsausgang Naumburg und von Schönburg kommend an der „Neuen Welt“ für den Durchgangsverkehr voll zu sperren. Grundstücksanlieger können beidseitig bis an die jeweiligen Baustellen heranfahren. Die Umleitung erfolgt von Naumburg - Wethau - Plotha - Possenhain - Schönburg und zurück.

Als Erstes wird neben der Wethauflutbrücke (Neue Welt) ein

Schotter-Weg für Radfahrer und Wanderer hergestellt. Danach wird die Wethauflutbrücke abgebrochen und durch eine Verrohrung und eine neue Überfahrt ersetzt. Der provisorische Rad-Geh-Weg wird danach wieder zurück gebaut. Für diese Bauarbeiten sind 4 - 6 Wochen veranschlagt.

Im Anschluss daran wird die Brücke über die Weichau (Orts-grenze zu Naumburg) abgerissen und durch eine neue Brücke ersetzt. In der Durchfahrtsbreite wird sie vergrößert und ist dann in der Tragfähigkeit nicht mehr eingeschränkt. Während der Baumaßnahme ist der Weichautalweg unter der Brücke in der Breite und Höhe auf je 2,25 m begrenzt. Dies ist erforderlich um während der Bauzeit (3 Monate) das Bauwerk mit Hilfsstützen zu versehen, so das Geräteüberfahrten als auch der An- und Abtransport der Materialien/Abbruchmassen der Wethauflutbrücke möglich sind. Die Unterquerung des Bauwerkes ist somit nur für Pkw, Radfahrer und Fußgänger nutzbar. Für größere Fahrzeuge sowie während des Auf- und Abbaus der Hilfsstützen ist die Erreichbarkeit der betreffenden Anliegergrundstücke ausschließlich über die verbleibenden Wege (Kroppentalstraße und Sorbenweg) gegeben. Der Durchgang für Fußgänger ist jederzeit gewährleistet. Die Aufhebung der Einschränkung des Weichautalweges erfolgt im August 2012 und Gesamtbauende soll der November 2012 sein.



#### Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den geraden Wochen.

**Herausgeber:** Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0  
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

#### Verantwortlicher für den redaktionellen Teil

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

**Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,

Fax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

#### Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Verlagsleiter Ralf Wirz

#### Anzeigenannahme/Beilagen:

Frau Annett Brunner, Telefon: 01 71/3 14 76 21

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.